

**VERWALTUNGS-
GEBÜHRENSATZUNG**

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 - Gebührenfreie Amtshandlungen
- § 3 - Gebührenfreiheit
- § 4 - Gebühren in besonderen Fällen
- § 5 - Gebührengläubiger
- § 6 - Gebührenschuldner
- § 7 - Gebührenbemessung
- § 8 - Rahmengebühren
- § 9 - Pauschgebühren
- § 10 - Auslagen
- § 11 - Kostenentscheidung
- § 12 - Entstehen - Fälligkeit - Säumnis
- § 13 - Zahlung - Zahlungsverzug
- § 14 - Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 15 - Vollstreckung
- § 16 - Zuwiderhandlungen
- § 17 - Rechtsbehelf
- § 18 - Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

VERWALTUNGS G E B Ü H R E N S A T Z U N G

DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1973 (GVBl. I S. 423), i. V. m. §§ 1, 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben - KAG - vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361) i. V. m. §§ 3, 4 Abs. 1 - 3, 5, 6, 8, 10, 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.1974 (GVBl. I S. 104) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13.02.1979 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung unmittelbar veranlasst hat.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 3. Gemeinden und Gemeindeverbände in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege), kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Wasserrechts,
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 5. freie Wohlfahrtsverbände,
 6. staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind,
 7. örtliche Vereine und Organisationen, die Anspruch auf Bezuschussung nach den Vereinsbezuschussungsrichtlinien haben, soweit es nicht um gewerbliche Maßnahmen oder Aktivitäten mit Gewinnerwartung geht,
 8. örtliche Parteien, soweit es nicht um gewerbliche Maßnahmen oder Aktivitäten mit Gewinnerwartung geht,
 9. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der zuständige Dezernent kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Stadt Mörfelden-Walldorf.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens € 0,50. Die Gebühr steigt in Stufen von je € 0,30; dabei werden Beträge über € 0,10 nach oben, Beträge bis € 0,10 nach unten auf volle € 0,30 abgerundet.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 9

Pauschgebühren

- 1) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Dezernent.
- 2) Die Gebühren für den tatsächlichen Verwaltungsaufwand, die sich nicht aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung ergeben, werden pauschal nach den Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministeriums der Finanzen zu § 3 Abs.2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen eine Kostenrechnung oder eine Verrechnung der operativen Stunden erfolgt.'

§ 10

Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage über die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit - Säumnis

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.

§ 13

Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht unter Verwendung von Gebührenstemplern oder Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke zu stempeln bzw. aufzukleben und zu entwerfen sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt Mörfelden-Walldorf einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser € 50,00 übersteigt, § 9 findet insoweit entsprechende Anwendung.

§ 14

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen gelten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f KAG die §§ 127, 130 und 131 Abgabenordnung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361).

§ 16

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu € 5.100,00 geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Mörfelden vom 19.12.1961 und die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Walldorf vom 27.01.1964 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 24. Februar 1979

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 23.02.1979

Ergänzung § 9 Ziffer 2:

Beschlossen am: 10.12.2002
In Kraft getreten am: 25.12.2002